

Aktenzeichen: 2 S 160/07 (1)

7 C 950/07 AG Regensburg



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch
den Vizepräsident des Landgerichts Dobnig,
den Richter am Landgericht Rothenbücher und
den Richter am Landgericht Hinterberger
aufgrund der am 23.10.2007 geschlossenen mündlichen Verhandlung

folgendes

E N D U R T E I L

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.6.2007 wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.

G R Ü N D E :

I.

Der Kläger ist Betreiber der Wasserkraftanlage [REDACTED] mit welcher seit mehreren Jahrzehnten elektrischer Strom erzeugt und an die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin abgegeben wurde. Die Anlage erbringt eine Leistung von nicht mehr als 500 kW. 2005 erneuerte der Kläger die Anlage mit einem Kostenaufwand von mehr als 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage. Die erneuerte Anlage wurde am 2.9.2005 in Betrieb genommen. Eine Modernisierung erfolgte nicht.

Der Kläger meint, er könne ab Inbetriebnahme der Anlage 9,67 Cent/kWh netto verlangen und nicht mehr - wie bisher - 7,67 Cent/kWh. Dies ergäbe für den Zeitraum vom 2.9.2005 bis 31.3.2006 914,01 Euro.

Mit Schriftsatz vom 16.5.2007 hat der Kläger - unbestritten - vorge-tragen, bei drei anderen Wasserkraftanlagen werde die höhere Vergütung nach einer Erneuerung mit einem Kostenanteil von über 50 % gezahlt, ohne dass es zu einer Verbesserung der Gewässerökologie gekommen sei. Hierfür hat der Kläger Zeugenbeweis angeboten.

Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 914,01 Euro nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Ansicht vertreten, die Übergangsregelung in § 21 Abs. 1, 2 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Ener-gien-Gesetz - EEG) vom 21.7.2004 stehe einer Geltendmachung der höheren Vergütung entgegen.

Mit Endurteil vom 12.6.2007 hat das Amtsgericht Regensburg die Klage abgewiesen mit der Begründung, nach der Übergangsvorschrift des § 21 EEG lägen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf höhere Vergütung nach § 6 Abs. 1 Ziff. EEG nicht vor.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Er meint, da keine Modernisierung im Sinne von § 21 EEG, sondern eine wesentliche Erneuerung nach § 3 Abs. 4 EEG vorgenommen worden sei, gelte nur § 6 EEG, nicht § 21 Abs. 1 EEG, weshalb von dem 2.9.2005 als Datum der Inbetriebnahme auszugehen sei.

Im Übrigen sei vom Ersturteil nicht berücksichtigt worden, dass die Beklagte anderen Wasserkraftbetreibern bei gleichem Sachverhalt die erhöhte Vergütung zahle.

Der Kläger beantragt Abänderung des Ersturteils und Verurteilung nach Klageantrag.

Die Beklagte begehrt Zurückweisung der Berufung.

Sie meint, eine erhöhte Vergütung könne allenfalls dann geschuldet sein, wenn eine Modernisierung im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 EEG vorliege.

II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung einer Vergütung von 9,67 Cent/kWh nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EEG zur Seite.

1.

Vor Durchführung der Erneuerungsmaßnahmen des Klägers war die Anlage im Sinne von § 21 Abs. 1 EEG vor dem 31.7.2004 in Betrieb genommen im Sinne von § 3 Abs. 4, 1. Alternative EEG. Nach dem Grundsatz dieser Übergangsbestimmung waren für die Anlage die bisherigen Vorschriften über die Vergütungssätze, über die Dauer des Vergütungsanspruchs und über die Bereitstellung von Messdaten nach dem EEG vom 25.2.2000 maßgebend. Die Übergangsbestimmung schließt eindeutig eine Anwendung von § 6 EEG aus.

Auch die Ausnahmeregelung von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 EEG rechtfertigt keine Anwendung von § 6 EEG, da die Anlage durch die Maßnahmen des Klägers im Jahr 2005 nicht modernisiert wurde. Auch die Regelung in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 S. 3 EEG führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Abweichung von § 3 Abs. 4 EEG, was den Zeitpunkt der Inbetriebnahme anbelangt, setzt un-
zweideutig eine Modernisierung voraus, die nicht durchgeführt wurde.

Die grundsätzliche Vergütungsregelung in § 21 Abs. 1 EEG einerseits und die Sonderregelung in § 21 Abs. 1 Ziff. 2 EEG mit der Folge einer Anwendbarkeit von § 6 EEG stehen in einem Regel-Ausnahmeverhältnis zueinander, aus dem folgt, dass die erhöhte Vergütung nach § 6 EEG entgegen der Regel nur dann geschuldet ist, wenn die Anlage im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 2 EEG modernisiert wurde.

Der Fall einer Erneuerung der Anlage im Sinne von § 3 Abs. 4 EEG ist in der Übergangsbestimmung von § 21 EEG als Ausnahmeregelung gerade nicht als (weiterer) Ausnahmefall von der Grundregelung der Übergangsbestimmung erwähnt.

Die Begriffsbestimmung der Inbetriebnahme in § 3 Abs. 4 EEG, wonach hierunter auch die erstmalige Inbetriebsetzung einer Anlage nach ihrer Erneuerung zu verstehen ist, rechtfertigt unter Berücksichtigung der Grundregel von § 21 Abs. 1 EEG nicht den Schluss, dass im Falle einer nach dem 31.7.2004 durchgeführten Erneuerung die nach § 21 Abs. 1 geltenden bisherigen Vorschriften über die Vergütungssätze ab der Erneuerung durch die Vergütungssätze des § 6 EEG ersetzt werden. Dies hätte einer ausdrücklichen Regelung in der Übergangsbestimmung bedurft.

Insgesamt folgt aus § 21 EEG, dass bei kleinen Wasserkraftanlagen ab 1.8.2004 neue Inbetriebnahmen nur eingeschränkt gefördert werden und zum Stichtag bereits in Betrieb genommene Anlagen die bisherige Vergütung erhalten, es sei denn, sie wären nach dem 1.8.2004 modernisiert worden (dazu LG Halle, Urteil vom 28.7.2005, 12 O 56/05, Rdn. 15/16/18; Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 6, 40; § 21, 2/6).

Soweit sich der Kläger auf das Schaubild Nr. 1 Seite 11 des Leitfadens des BMU für die Vergütung von Strom aus Wasserwirtschaft nach dem EEG bezieht, ergibt sich hieraus kein anderes Ergebnis. Die linke Spalte dieses Schaubildes betrifft die streitgegenständliche Fallkonstellation und führt nicht zur Anwendung von § 6 EEG. Die mittlere Spalte beschreibt lediglich Sachverhalte, bei denen zwischen den 1.8.2004 und dem 31.12.2007 Anlagen in Betrieb genommen wurden, ohne dass die Voraussetzungen der linken Spalte vorliegen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Wort "nein" zwischen den jeweils ersten Textblöcken der beiden Spalten.

2.

Selbst wenn die Beklagte anderen Anlagebetreibern ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Vergütung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 EEG zahlen sollte, rechtfertigt dies nicht die Bejahung eines gesetzlichen oder sonstigen Anspruchs des Klägers auf Zahlung einer ihm nach der gesetzlichen Regelung nicht zustehenden Vergütung.

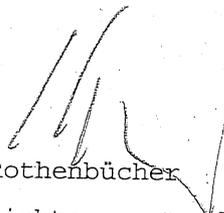
3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

4.

Die Revision war nach § 543 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO zuzulassen, da der Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung von Bestimmungen des materiellen Rechts - hier der §§ 6, 21 Abs. 1 EEG - aufzustellen.


Dobnik
Vizepräsident des
Landgerichts


Rothenbücher
Richter am Landgericht


Hinterberger
Richter am Landgericht

Verkündet am 13. November 2007.

D. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

h


Hagen
Justizobersekretärin